

Satzung **betreffend die Schulung, die Prüfung und** **die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland hat am 13. März 2009 aufgrund

- von § 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418)
- der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 481 der 9. Zuständigkeitsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- der Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten (Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung - PO Gb) vom 01.12.1998 (BGB I. S. 3514) zuletzt geändert durch Artikel 483 der 9. Zuständigkeitsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

folgende Satzung beschlossen:

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

III. Anerkennung der Schulungen

- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Lehrpläne
- § 5 Zeitlicher und sachlicher Umfang
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Lehrmethoden
- § 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial
- § 9 Teilnehmerzahl
- § 10 Dauer der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

- § 11 Ständige Pflichten des Veranstalters
- § 12 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

- § 13 Prüfungsarten
- § 14 Vorbereitung der Prüfung
- § 15 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Grundprüfung
- § 18 Ergänzungsprüfung
- § 19 Fortbildungsprüfung
- § 20 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 21 Niederschrift
- § 22 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

VI. Erteilung des Schulungsnachweises

- § 23 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung
- § 24 Geltungsdauer und Verlängerung

VII. Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Schulungsnachweisen.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

(1) Grundschulungen können aus folgenden Teilen bestehen:

- dem allgemeinen Teil
- einem oder mehreren der nachfolgenden besonderen Teile:
 - Straßenverkehr,
 - Schienenverkehr,
 - Binnenschiffsverkehr,
 - Seeschiffsverkehr,
 - Luftverkehr.

(2) Der Veranstalter kann auf Antrag Schulungen in einem oder mehreren besonderen Teil(en) auf eine Gefahrgutklasse beschränken.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen. Auch für beschränkte besondere Teile ist eine Anerkennung erforderlich.
- (2) Der Veranstalter muss geeignet und leistungsfähig sein. Dies kann insbesondere anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts nachgewiesen werden. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat Lehrpläne zu erstellen und der IHK zur Prüfung vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete der Anlagen 1 und 5 der GbV sowie die Vorgaben der verkehrsträgerspezifischen Vorschriften zur Schulung der Gefahrgutbeauftragten und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten.

§ 5 Zeitlicher und sachlicher Umfang

- (1) Der Veranstalter hat seinen Grundschulungen mindestens folgende Zeitansätze (in Unterrichtseinheiten = UE) zugrunde zu legen:
- 10 UE für den allgemeinen Teil,
 - 20 UE für einen besonderen Teil; 10 UE für jeden weiteren besonderen Teil.
- (2) Der Veranstalter hat seinen Grundschulungen, die auf eine Gefahrgutklasse beschränkt sind, mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
- 10 UE für den allgemeinen Teil,
 - 10 UE für einen besonderen Teil; 5 UE für jeden weiteren besonderen Teil.
- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 10 Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen.

- (4) Die Grundschulungen müssen die Sachgebiete der Anlagen 1 und 5 der GbV, die jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften sowie die prüfungsrelevanten Inhalte der PO Gb beinhalten.

Folgende Sachgebiete müssen

a) Gegenstand des allgemeinen Teils sein:

- Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport (insbesondere GbV, Gefahrgutbeförderungsgesetz, GGAV, StVO, WHG)
- Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Gefahrgutvorschriften (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)
- Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen (Unfallursachen und Folgerungen aus Unfällen)

b) insbesondere Gegenstand der besonderen Teile sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport (verkehrsträgerspezifische Verordnung – z. B. GGVSE - und internationale Übereinkommen – z. B. ADR)
- Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
- Klassifizierung (insbesondere Zuordnungskriterien zu den Gefahrgutklassen, freigestellte Güter und bedingt freigestellte Transporte)
- Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
- Anforderungen zur Beförderung an Verpackungen, Großpackmittel, Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
- Kennzeichnung, Beschriftung, Bezettelung (insbesondere von Verpackungen, Tanks und Fahrzeugen)
- Durchführung der Beförderung (insbesondere Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen)

§ 6 Lehrkräfte

(1) Die Tätigkeit als Lehrkraft kann folgende Sachgebiete umfassen:

- Im allgemeinen Teil die in § 5 Abs. 4 a der Satzung genannten Sachgebiete,
- in den besonderen Teilen die in der Anlage 5 zur GbV genannten Sachgebiete 1 bis 18.

(2) Lehrkräfte müssen

- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen,
- die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben,
- zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein

und

- einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr ist.

(3) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Lehrmethoden

(1) Die Schulungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung einer Schulung als Fernlehrgang sind zusätzlich die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 8 Räumlichkeiten und Lehrmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (z. B. Tafel, Overhead-Projektor, Flipchart, Computer, Videogerät) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern je Schulung grundsätzlich nicht überschritten wird. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räumlichkeiten eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Dauer der Anerkennung

Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Entwicklungen in den Schulungsbereichen von den eingesetzten Lehrkräften beobachtet und beherrscht werden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK 14 Tage vor Beginn der Maßnahme die Schulungstermine und die Schulungsstätte mitzuteilen und den Unterrichtsplan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer, der ohne Fehlzeiten an der anerkannten Schulung von Gefahrgutbeauftragten teilgenommen hat, eine Lehrgangsbestätigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, über die besuchten Lehrgangsteile auszustellen.
- (7) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.
- (8) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen - auch durch die Entsendung von Beauftragten - zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung (mit allgemeinem Teil)
2. die Ergänzungsprüfung (Grundprüfung ohne allgemeinen Teil innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen der Grundprüfung, die den allgemeinen Teil umfasste, sog. Quereinsteiger)
3. die Fortbildungsprüfung.

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart bei der IHK erfolgen.
- (3) Die IHK soll den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin
 - den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die nach § 15 Abs. 12 zugelassenen Hilfsmittel,
 - sowie die in § 20 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Prüfung darf höchstens drei Verkehrsträger umfassen.
- (5) War die Grundschulung auf eine Gefahrgutklasse beschränkt, wird die Grundprüfung inhaltlich auf diese Gefahrgutklasse beschränkt. Die Fortbildungsprüfung wird inhaltlich auf die Gefahrgutklasse beschränkt, auf die der Schulungsnachweis gemäß GbV beschränkt wurde.
- (6) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 5 kann die Prüfung auch auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin inhaltlich auf eine Gefahrgutklasse beschränkt werden.
- (7) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren

Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

- (8) Bei Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer/die Prüferin bekannt gegeben.
- (9) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (10) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.
- (11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 21 zu erstellen.
- (12) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form zugelassen.
- (13) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (14) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV/PO Gb oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (15) Der Prüfungsfragebogen enthält grundsätzlich offene Fragen, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).
- (16) Die offenen Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad mit einer Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 bewertet.
- (17) Multiple-Choice-Fragen sind mit einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (18) Die Fallstudie in Grundprüfungen mit einem Verkehrsträger wird mit maximal 10 Punkten bewertet, in Fortbildungsprüfungen mit maximal 5 Punkten.
- (19) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die Anlagen 1 und 5 zur GbV sowie die für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Luftverkehr geltenden Vorschriften. Zusätzlich werden Fragen insbesondere zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie zu anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, gestellt.
- (20) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen Punkten zulässig.
- (21) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkten Höchstpunktzahl erreicht wurden.
- (22) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sechs Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er/sie das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Grundschulung für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrgutklasse vorlegt, für die die Prüfung abgenommen werden soll.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Fortbildungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrgutklasse vorlegt, für die die Prüfung abgenommen werden soll und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.

- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen einer Grundprüfung zu einer Ergänzungsprüfung für weitere Verkehrsträger zugelassen, wenn er/sie eine Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Grundschulung für den/die Verkehrsträger und ggf. die gleiche Gefahrgutklasse vorlegt (sog. Quereinsteiger). Zur Ergänzungsprüfung für den Luftverkehr gemäß GbV kann auch zugelassen werden, wer eine Teilnahmebestätigung an einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI ohne bestandene Prüfung vorlegt.
- (4) Zur Grundprüfung für den Luftverkehr gemäß GbV kann auch zugelassen werden, wer eine Teilnahmebestätigung an einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI ohne bestandene Prüfung vorlegt sowie die Teilnahme an einer Schulung des allgemeinen Teils nachweist oder einen gültigen Schulungsnachweis für einen anderen Verkehrsträger vorlegt.

§ 17 Grundprüfung

- (1) Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und Multiple-Choice-Fragen und zehn Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird; diese verteilen sich auf zehn Punkte für die Fragen und sechs für die Aufgabenbeschreibungen.
- (2) Die Dauer der Grundprüfung beträgt 90 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 45 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (3) Nach einer Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Lehrgangsbestätigung gemäß § 11 Abs. 6 oder auf der Teilnahmebescheinigung über die Schulung Personalkategorie 6 gem. ICAO-TI die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer/der Teilnehmerin aus.
- (4) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.
- (5) Für eine Grundprüfung, die auf eine Gefahrgutklasse beschränkt ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Höchstpunktzahl für eine Ergänzungsprüfung (sog. Quereinsteiger) beträgt 40 für einen Verkehrsträger; diese verteilen sich auf offene und Multiple-Choice-Fragen. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (2) § 17 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Fortbildungsprüfung

- (1) Für die Fortbildungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 sinngemäß, wobei sich die Anzahl der Punkte um 50 % reduziert.
- (2) Die Dauer der Fortbildungsprüfung beträgt 45 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 20 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- (3) Die Fortbildungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.
- (4) Für eine Fortbildungsprüfung, die auf eine Gefahrgutklasse beschränkt ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 20 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.

- (2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift und Nationalität des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner /ihrer Prüfungsfähigkeit,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 22 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Erteilung des Schulungsnachweises

§ 23 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Teilnahme an einer Grundschulung (allgemeiner Teil und verkehrsträgerbezogene(r) Teil(e)) und Bestehen der Grundprüfung gemäß GbV/PO Gb
oder
 - (b) Teilnahme an einer Schulung und Bestehen der Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI sowie Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises für einen anderen Verkehrsträger als Luftverkehr
oder
 - (c) Teilnahme an einer Schulung für Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI und Teilnahme an einer Schulung des allgemeinen Teils gemäß GbV oder Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises für einen anderen Verkehrsträger als Luftverkehr und Bestehen der Grundprüfung gemäß GbV/PO Gb (allgemeiner Teil und verkehrsträgerbezogener Teil Luftverkehr).
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis (sog. Quereinsteiger), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Teilnahme an einer Grundschulung und Bestehen einer Ergänzungsprüfung
oder
 - (b) Teilnahme an einer Schulung für die Personalkategorie 6 ICAO-TI und Bestehen der Ergänzungsprüfung.

§ 24 Geltungsdauer und Verlängerung

- (1) Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre,
 - (a) beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung
oder
 - (b) bei Schulungsnachweisen für den Verkehrsträger „Luftverkehr“ beginnend mit dem Tag der bestandenen Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI

- (2) Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger unter Beibehaltung einer eventuellen Beschränkung auf eine Gefahrgutklasse um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Inhaber/die Inhaberin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises
 - (a) eine entsprechende Fortbildungsprüfung bestanden
oder
 - (b) an einer Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI teilgenommen hat und einen gültigen Schulungsnachweis für einen anderen Verkehrsträger als Luftverkehr vorlegt

- (3) Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin mehr als 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Fortbildungsprüfung oder die Prüfung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die besondere Schulung zum Erwerb der Sachkunde für Gefahrgutbeauftragte vom 17. November 1992 außer Kraft.

Arnsberg, den 13. März 2009



Präsident
Ralf Kersting



Hauptgeschäftsführerin
Dr. Ilona Lange